

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 8 (1933)
Heft: 2

Artikel: Streit wegen einer brennenden Glühbirne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Not der deutschen Baugenossenschaften

In der deutschen »Zeitschrift für Wohnungswesen« ist in Heft 1 vom 10. Januar 1933 ein Artikel, der von der Not der deutschen Baugenossenschaften, speziell derjenigen in Schleswig-Holstein, handelt. Besonders schwer sind die Arbeiterbaugenossenschaften von der Krise betroffen worden. Rund 30 schleswig-holsteinische Arbeiterbaugenossenschaften mit rund 4000 Wohnungsinhabern zählen 42 Prozent Vollerwerbslose, 8 Prozent Kurzarbeiter, 12 Prozent Invalide und Rentenempfänger, total also 62 Prozent ganz oder teilweise Erwerbslose. Die übrigen Mieter, die noch vollbeschäftigt sind, müssen bei sehr reduzierten Einkommen arbeiten. Mit Rücksicht auf das geringe Einkommen müssen 40 Prozent der Mieter mehr als 50 Prozent und 30 Prozent der Mieter mehr als 75 Prozent ihres Einkommens für die Miete verwenden. Die Mietzinsausfälle und -rückstände werden daher immer größer. Eine Rundfrage bei 68 schleswig-holsteinischen Baugenossenschaften ergab, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1932 die Mietzinsausfälle 7,8 Prozent bei den Altwohnungen und 12,6 Prozent bei den Neubauwohnungen ausmachten. Ungünstig wirkt auch der Umstand, daß die meisten Neubauwohnungen im Verhältnis zu den heutigen Baukosten überteuert sind. Zur Behebung der Not werden Milderung der Zinslasten zwecks Senkung der Mietzinse, Gewährung von Zinszuschüssen, Aussetzung der Hauszinssteuerhypothekenverzinsung und -tilgung usw. verlangt.

Streit wegen einer brennenden Glühbirne

(Ein wahres Geschichtchen.)

Ein Mieter ließ aus Vergessenheit die elektrische Lampe in der Waschküche die ganze Nacht umsonst brennen. Der Hausbesitzer machte aus diesem Grunde dem Mieter Vorwürfe. Im Nu waren die beiden in ein böses Wortgefecht verwickelt. Weder der Mieter noch der Hausbesitzer konnten die Stromkosten der Glühlampe berechnen. Beide kamen erregt überein, dieselben feststellen zu lassen.

Es handelte sich um eine Metalldrahtlampe von 40 HK. Der Leistungsbedarf einer solchen Lampe beträgt nach Seite 52 etwa 1,05 Watt für 1 HK. Die Lampe verbraucht demnach in einer Stunde $40 \times 1,05$ Wattstunden = 42 Wh. Da die Lampe während 9 Stunden brannte, beträgt der Stromverbrauch 9×42 Wh = 378 Wh = 0,378 kWh. 1 kWh kostete nach dem Tarif 40 Rappen. Die Stromkosten machen somit $0,378 \times 40$ Rp. = 15,12 Rappen aus.

Als dem Hausbesitzer und dem Mieter dieser Betrag genannt wurde, schauten beide sehr verwundert und hierauf wieder freundlich drein. Sie gingen friedlich auseinander. Wie leicht hätten aus diesem Streitfall ganz andere Unkosten entstehen können.

Rechtsecke

(Mitg. von Dr. jur. Klara Kaiser, Rechtsanwältin, Zürich 1.)

I.

Eine Genossenschaft mit unbeschränktem Kapital und mit Ausschluß der persönlichen Haftung der Genossenschafter, deren Anteilscheine laut Statuten erst auf 500 Franken, später auf 1000 Franken festgesetzt waren und nur ratenweise einbezahlt werden mußten, fiel in Konkurs. Das Bundesgericht entschied über die Stellung der Gläubigergemeinschaft der Genossenschaft gegenüber den einzelnen Genossenschaftern folgendermaßen:

Durch den Konkurs verändert sich die Rechtsstellung der Genossenschafter zu der Gläubigergemeinschaft;

diese erhält ein Recht auf Volleinzahlung des Genossenschaftskapitals, das mit dem Moment der Konkurseröffnung realisierbar sein muß.

Die Abmachung ratenweiser Einzahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen bedeutet nur eine Erleichterung für das einzelne Mitglied; sie muß dahinfallen, wenn die Genossenschaft in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

So wenig im Konkurs der Genossenschaft der einzelne Genossenschafter einbezahlte Beiträge zurückfordern kann, da die Genossenschafterbeiträge zur Deckung der Gläubiger bestimmt sind, und der Genossenschafter nur soweit Anspruch auf Rückzahlung haben kann, als die Gläubiger gedeckt sind, so wenig kann er der Volleinzahlung die Einrede der Nichtfälligkeit entgegensetzen und dadurch die Haftung des Genossenschaftskapitals gegenüber den Gläubigern illusorisch machen. Im Konkurs tritt der Fall ein, daß der einzelne Genossenschafter die aus seiner Mitgliedschaft entspringende Last voll tragen muß. Das folgt aus der Natur der Mitgliederverpflichtung, entspricht aber auch dem Gebote der Verkehrssicherheit und den Grundsätzen von Treu und Glauben.

II.

Nach erfolgter Kündigung eines Mieters per 1. April wurde zwischen Mieter und vermietender Genossenschaft vereinbart, das Mietverhältnis schon Mitte Februar zu lösen, weil in jener Wohnung größere Reparaturen nötig waren, die Mietpartei den früheren Auszug selbst vorschlug und am neuen Orte früher einziehen konnte. Nachträglich weigerte sich der Mieter aber ohne Begründung und nur unter Hinweis auf den Vertrag und den ortsüblichen Umzugstermin vom 1. April vor diesem Datum auszuziehen; ferner verweigerte der Mieter unter Hinweis auf seine mehrjährige Mietdauer irgendwelche Uebernahme von Reparaturen. Was ist Rechtens?

1. Der Umzugstermin kann nach dem Gesetz beliebig vertraglich vereinbart werden. Nur wenn keine besondere Abmachung besteht, kommt der gesetzliche respektive ortsübliche Termin in Betracht. Jeder Vertrag kann nachträglich, wenn beide Vertragsparteien einverstanden sind, beliebig abgeändert werden. Im vorliegenden Falle liegt solch eine Abänderung des ursprünglichen Vertrages vor bezüglich des Auszugstages statt der ursprüngliche Vertragsauszugstag vom 1. April ist auf den 15. Februar unter beidseitiger Einigung verabredet und damit maßgebend geworden. Der Mieter kann daher nicht einseitig nachher wieder auf den früheren Termin zurückkommen; solches Vorgehen widerspricht Treu und Glauben.

2. Die Reparaturen. Auf den Schluß des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand nach Maßgabe des Ortsgebrauchs in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Er haftet nicht für die aus der vertragsgemäßen Benützung sich ergebende Abnutzung oder Veränderung. Es wird vermutet, daß der Mieter den Gegenstand in gutem Zustand empfangen habe (Art. 271 OR.). Die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der gemieteten Sache erforderlichen Reparaturen und Ausbesserungen liegen dem Mieter, die größeren Wiederherstellungen dem Vermieter ob, je nach Maßgabe des Ortsgebrauchs (263 OR.). Im übrigen enthalten die meisten Vertragsformulare Einzelheiten.

3. Reparaturen während der Mietdauer. Wenn während der Mietzeit die vermietete Wohnung dringender Ausbesserungen bedarf, so muß der Mieter sich dieselben gefallen lassen, kann aber, wenn er nicht für die betreffenden Reparaturen verantwortlich ist, für die damit verbundene Schmälerei des vertragsgemäßen Gebrauchs der Wohnung eine verhältnismäßige Herabsetzung des Mietzinses verlangen (255/6 OR.).